



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Zug, 2. Juni 2009 hs

05.404 Parlamentarische Initiative. Verbot von sexuellen Verstümmelungen Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. März 2009 hat die Präsidentin der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats die Kantonsregierungen eingeladen, bis 22. Juni 2009 zum Entwurf eines neuen spezifischen Straftatbestands der Verstümmelung weiblicher Genitalien Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr. Unsere Stellungnahme stützt sich im Wesentlichen auf Mitberichte des Obergerichts und der Direktion des Innern (Sozialamt).

1. Anträge

- 1.1 Es sei die Strafdrohung auf Freiheitsstrafe von mindestens einem bis zu zehn Jahren anzusetzen unter Streichung der Geldstrafe.
- 1.2 Soweit sich die Tat gegen Kinder unter 16 Jahren richtet, soll die Verfolgungsverjährung nicht lediglich bis mindestens zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers dauern, sondern angemessen länger.

2. Vorbemerkungen

Obwohl bereits das geltende Strafrecht Verstümmelungen weiblicher Genitalien als Körperverletzungen im Sinne der Art. 122 und 123 StGB unter Strafe stellt, begrünnen wir die Einführung eines neuen spezifischen Straftatbestandes, welcher jegliche Verstümmelung weiblicher Genitalien explizit unter Strafe stellt. Zu berücksichtigen ist, dass unter dem heutigen Recht die Feststellung, ob in einem konkreten Fall ein Verbrechen (Art. 122 StGB) oder bloss ein Vergehen (Art. 123 StGB) vorliegt, die Klärung von Einzelheiten des Sachverhalts bedingt; unter Umständen sind intimste und schwierige Untersuchungen und Abgrenzungen notwendig. Die heutige Rechtslage erschwert daher die Strafverfolgung; der neu vorgesehene Straftatbestand

erleichtert sie. Damit wird ein klares Signal der Ächtung derart schwerwiegender Eingriffe in die Integrität und Würde der betroffenen Mädchen und Frauen gesetzt.

3. Begründung unserer Anträge

zu unserem Antrag 1.1

Mit der Minderheit der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates sind wir der Auffassung, dass es angesichts der Schwere der hier betroffenen Taten nicht gerechtfertigt ist, lediglich Geldstrafen zu verhängen, sondern dass eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsentzug vorgesehen werden sollte. Geldstrafen haben hier keinerlei präventive Wirkung, umso mehr als Geldstrafen ja auch bedingt ausgesprochen werden müssen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

zu unserem Antrag 1.2

Die im Vorentwurf vorgesehene Verfolgungsverjährung bis zum 25. Altersjahr ist zu kurz. Genitalverstümmelungen werden zumeist an Minderjährigen zwischen 0 und 15 Jahren vorgenommen. Weibliche Personen, die von der Genitalverstümmelung betroffen sind, leben in der Regel eher in einem geschlossenen gesellschaftlichen Kontext. Aus diesem gesellschaftlichen Kreis müssen sie zuerst ausbrechen können, bevor es überhaupt zu einer Anklage kommt. Nicht selten ist dieser Ausbruch erst nach dem 25. Altersjahr möglich. Aus diesem Grund ist die Verfolgungsverjährung angemessen zu verlängern.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

In dreifacher Ausfertigung

Kopie an:

- Obergericht
- Direktion des Innern
- Sicherheitsdirektion (2)
- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug